

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 6	29. Juni 2007	122. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz Vom 29. Mai 2007	129	der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Kassel, der Oberneustädter Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Karlskirche und der Evangelischen Unterneustädter Kirchengemeinde zu Kassel
Richtlinie zur Genehmigung von Haushaltsplänen durch die Kirchenkreisvorstände gemäß § 23 Absatz 4 HKR-G	130	Satzung für das Evangelische Bildungszentrum für die zweite Lebenshälfte, Bad Orb
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Ihringshausen	141	Neufassung der Satzung der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden)
Berichtigung hier: Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hanau-Marienkirche im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/2007, S. 120	141	Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2008
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Freiheiter Kirchengemeinde St. Martin zu Kassel,		Amtliche Nachrichten
		Nichtamtlicher Teil
		Auslandsdienst in Australien

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2007 folgende Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz beschlossen:

**Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung
zum Vermögensaufsichtsgesetz**

Vom 29. Mai 2007

Die Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 26. Mai 1998, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der AVO-VAufsG vom 25. Februar 2003 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird aufgehoben.
2. In § 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:
(12) Kirchenkreise können den ihnen angeschlossenen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts Baudarlehen verzinslich oder unverzinslich gewähren. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Ausleiherung ist allgemein genehmigt.
3. In § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
(4) Die Aufnahme von Baudarlehen aus Baupfänden des Kirchenkreises ist allgemein genehmigt. Sie ist dem Landeskirchenamt gemäß § 9 Absatz 2 VAufsG anzuzeigen.

4. § 17 Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
5. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 31. Mai 2007

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2007 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Richtlinie beschlossen:

**Richtlinie zur
Genehmigung von Haushaltsplänen
durch die Kirchenkreisvorstände
gemäß § 23 Absatz 4 HKR-G**

A) Einleitung

Nach der Änderung des Kirchengesetzes für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-G) mit Wirkung zum 01.01.2004 (Rechtssammlung Nr. 580) sind die Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände von dem Kirchenkreisvorstand des jeweils zuständigen Kirchenkreises zu genehmigen (§ 23 Absatz 4 HKR-G). Die Genehmigung setzt die vorherige Prüfung der Haushaltspläne voraus (Artikel 80 Absatz 5 GO).

Die Haushaltsplanprüfung durch das Landeskirchenamt beschränkt sich auf die Haushaltspläne der Kirchenkreise sowie der Gesamt- und Zweckverbände, bei denen Kirchenkreise Mitglieder sind, und auf Haushaltspläne von Kirchengemeinden in Kirchenkreisen, die zugleich Aufgaben eines Gesamtverbandes wahrnehmen (§ 23 Absatz 3 HKR-G). Ferner kann sich das Landeskirchenamt Haushaltspläne von Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Verbänden nach § 23 Absatz 6 HKR-G sowie im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 134 Absatz 3 Grundordnung zur Prüfung vorlegen lassen.

Diese Richtlinie nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g Grundordnung soll den Kirchenkreisvorständen und den mit der Prüfung beauftragten Mitarbeitenden der Kirchenkreisämter als Hilfe bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen bei der Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplänen dienen. Sie basiert auf den aktuell geltenden recht-

lichen Vorschriften unter Einbeziehung von nachrangigen Rechtsnormen (Ausführungsbestimmungen, Rundverfügungen etc.) und stellt den derzeitigen Stand des Verfahrens dar. Sie wird bei Bedarf entsprechend fortgeschrieben.

Ziel der Richtlinie ist es, eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplänen durch die Kirchenkreisvorstände innerhalb der Landeskirche zu gewährleisten.

B) Prüfung des Haushaltsplanes

1. Allgemeine Hinweise zum Prüfungsverfahren

Bei der Prüfung der Haushaltspläne ist insbesondere zu achten auf die Einhaltung

- der geltenden Gesetze und Regelungen im kirchlichen Rechtsbereich (u. a. Grundordnung, Finanzverfassung, HKR-G),
- der allgemeinen Haushaltsgrundsätze,
- der Genehmigungen der Landeskirche und des Kirchenkreises und
- der geschlossenen Verträge und kirchenrechtlichen Vereinbarungen.

Für die Prüfung empfiehlt es sich, den Haushaltsplan des Vorjahres hinzu zu ziehen.

2. Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

Nach Artikel 80 Absatz 5 GO führt der Kirchenkreisvorstand die Aufsicht über das Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden.

Im Rahmen dieser Aufsicht hat er gemäß § 23 Absatz 4 HKR-G die Haushaltspläne der Kirchengemeinden zu genehmigen. Dabei wird er gemäß § 3 Absatz 3 KKA-G (Rechtssammlung Nr. 590) vom Kirchenkreisamt unterstützt. Bei der Organisation des Kirchenkreisamtes ist gemäß § 5 Absatz 5 KKA-G darauf zu achten, dass Mitarbeitende nicht in derselben Angelegenheit sowohl unterstützend für die Kirchengemeinde als auch im Rahmen der Aufsicht tätig werden.

Das heißt, Mitarbeitende, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Kirchengemeinde oder einen Zweck- oder Gesamtverband mitwirken, dürfen nicht an der Vorbereitung der Genehmigungsentscheidung des Kirchenkreisvorstandes über diesen Haushalt mitwirken. Damit soll das Vier-Augen-Prinzip auch nach der Änderung der Zuständigkeit weiterhin gewährleistet werden.

3. Formelle Prüfung

3.1. Vollständigkeit des Haushaltsplanes

Es ist zu prüfen, ob der Haushaltsplan folgende Bestandteile enthält:

- a) Haushaltsbeschluss
- b) Erläuterungen zum Haushaltsplan
- c) Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen (*HHPI-Ansätze*)
- d) Anlagen zum Haushaltsplan
 - Schuldenverzeichnis
 - Kapitalienverzeichnis
 - Stellenplan für hauptberufliche Stellen.

Diese Anlagen sind der Vollständigkeit halber dem Haushaltsplan auch dann beizufügen, wenn sie keine Angaben enthalten.

3.2. Verwendung der maßgebenden Vordrucke

Es sind die maßgebenden Vordrucke nach der Rundverfügung vom 12.12.2005 (A 3977/05 - R 664) in Verbindung mit der Rundverfügung vom 19.05.2003 (A 1835/03 - R 664) zu verwenden.

3.3. Prüfung des Haushaltsbeschlusses

3.3.1. Wurde der Haushaltsbeschluss vollständig ausgefüllt?

3.3.2. Zu Buchstabe A des Vordruckes "Haushaltsbeschluss":

Das Datum der Kirchenvorstandssitzung muss vor den übrigen zeitlichen Angaben liegen. Die Bescheinigung über die Beschlussfassung auf Seite 3 kann frühestens am gleichen Tag erfolgen.

Das Haushaltsvolumen gemäß § 1 Haushaltsbeschluss muss mit dem Gesamtplan bzw. der Zusammenstellung der Einzelpläne (siehe am Schluss der Haushaltsplanansätze) übereinstimmen.

Die ordnungsgemäße Beschlussfassung ist durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und eines weiteren Mitgliedes sowie das Siegel der Kirchengemeinde zu bestätigen. Es ist zu überprüfen, ob das verwendete Siegel für die Kirchengemeinde kirchenaufsichtlich genehmigt ist (vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 4 VAufsG (Rechtssammlung Nr. 73) i.V.m. § 9 AVO-VAufsG (Rechtssammlung Nr. 74) und Siegelordnung (Rechtssammlung Nr. 640)).

3.3.3. Ortskirchensteuerbeschluss

Auf die Erhebung einer Ortskirchensteuer können die Kirchengemeinden ab 2002 im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand dauerhaft verzichten, wenn ihre Finanzlage dies langfristig zulässt. Ausgleichszahlungen oder erhöhte Zuweisungen aus landeskirchlichen Mitteln oder Mitteln des Kirchenkreises dürfen für ausfallende Einnahmen infolge nicht erhobener Ortskirchensteuer nicht geleistet werden.

Die bei einem Verzicht auf die Erhebung einer Ortskirchensteuer zu erfüllenden Voraussetzungen

sind vom Kirchenkreisvorstand zu überprüfen (vgl. hierzu Rundverfügung vom 02.08.2001 - A 2700/01 - R 664).

Wird eine Ortskirchensteuer nach Abschnitt C der Kirchensteuerordnung (Rechtssammlung Nr. 605) erhoben, ist für den Ortskirchensteuerbeschluss (§ 2 Haushaltsbeschluss) Folgendes zu beachten:

Grundsteuermessbetrag A:

Das Gesamtaufkommen ist mit dem des Vorjahres zu vergleichen, eine erhebliche Abweichung ist zu begründen.

Hat sich der Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr verändert?

Die Abgabe nach dem Messbetrag der Grundsteuer darf 20 v. H. oder den Hundertsatz, der für das Vorjahr erhoben worden ist, nicht übersteigen.

Ist der Ertrag unter der Hst. 9100.00.0150 veranschlagt?

Der veranschlagte Betrag kann um den Ertrag aus Erlassanträgen gemäß § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung gekürzt sein. Im Idealfall ist eine solche Abweichung in den Erläuterungen zum Haushaltsplan begründet.

Kirchgeld:

Es ist zu prüfen, ob die u. g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein freiwilliger Kirchenbeitrag ist nicht im Haushaltsbeschluss aufzuführen (vgl. hierzu auch Punkt 4.10.).

Ortskirchensteuerbeschlüsse gelten nach dem Erlass des Hess. Kultusministers vom 27.12.1968-V4-873/6/4-2 (StAnz. 1969, S. 148) und der Verfügung des Landeskirchenamtes vom 14.01.1969, A 8464/68 - G 701 (KABl. 1969, S. 4) als staatlich und kirchenaufsichtlich genehmigt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Abgabe nach den Messbeträgen der Grundsteuer darf einschließlich der bisher als Landeskirchensteuer erhobenen Abgabe von 20 vom Hundert oder den Hundertsatz nicht übersteigen, der für das Vorjahr erhoben worden ist.
- b) Soweit ein Kirchgeld erhoben wird, darf es als festes Kirchgeld den Betrag von 6,00 €, als gestaffeltes Kirchgeld den Mindestbetrag von 3,00 € und den Höchstbetrag von 15,00 € jährlich nicht überschreiten. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle von Zuschlägen zu den Grundsteuermessbeträgen ein angemessenes gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 15,00 € jährlich nicht gebunden ist, jedoch 300,00 € jährlich nicht übersteigen darf.

Ortskirchensteuerbeschlüsse, die über die unter a) und b) genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der staatlichen Genehmigung im Einzelfall. Diese Ortskirchensteuerbeschlüsse sind dem Landeskirchenamt vorzulegen, welches über die kirchenaufsichtliche Genehmigung entscheidet und ggf. die staatliche Genehmigung einholt (vgl. § 23 Absatz 5 HKR-G).

3.3.4. Zu Buchstabe B des Vordruckes "Haushaltsbeschluss":

Hat der Haushaltsplan eine Woche (7 Tage) zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen?

Das angegebene Datum der Bekanntgabe der Auslegung muss mit dem Beginn der Auslegung identisch sein oder vor diesem Zeitpunkt liegen (vgl. § 23 Absatz 2 Satz 1 HKR-G).

Bei der Bescheinigung über die Bekanntmachung des Ortskirchensteuerbeschlusses ist zu prüfen, ob hier nur eine, vom Kirchenvorstand beschlossene ortsübliche Bekanntmachungsform angegeben worden ist.

Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit darauf zu achten, dass die bisherige Bekanntmachungsform beibehalten wird. Eine Änderung der Veröffentlichungsart ist nur auf der Grundlage eines vom Kirchenvorstand gefassten und in der bisherigen Veröffentlichungsart bekannt gemachten Beschlusses möglich.

Die Bescheinigung durch den geschäftsführenden Pfarrer muss zeitlich nach der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes und Bekanntmachung des Ortskirchensteuerbeschlusses liegen. Hier ist ebenfalls das genehmigte Siegel der Kirchengemeinde beizudrücken.

Im Übrigen wird hinsichtlich der vorzunehmenden Bestätigung und Bescheinigung durch den geschäftsführenden Pfarrer bzw. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes auf die besonderen Hinweise auf Seite 2 der Rundverfügung vom 19.05.2003 (A 1835/03 - R 664) verwiesen.

3.4. Prüfung des Umlagebeschlusses bei Zweckverbandshaushaltsplänen

Grundsätzlich sind für die Prüfung und Genehmigung der Zweckverbandshaushaltspläne die Ausführungen zu den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden. Ergänzend wird auf die rechtlichen Bestimmungen für Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz verwiesen.

Unter Beachtung der Bestimmungen in § 20 FZuwG (Rechtssammlung Nr. 607) in Verbindung mit § 15 AVO-FZuwG (Rechtssammlung Nr. 607 b) ist zu prüfen, ob der Umlagebeschluss der genehmigten

Satzung entspricht und ob eine Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand erforderlich ist.

Wenn sich die Höhe der Umlage unmittelbar aus der Satzung ergibt, ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Dies ist zum Beispiel bei folgendem Satzungstext der Fall:

"Die nicht durch Einnahmen und Zuschüsse von Dritten gedeckten Kosten werden von den Mitgliedskirchengemeinden nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht."

Genehmigungsbedürftig ist der Umlagebeschluss zum Beispiel bei folgendem Satzungstext:

"Die für die Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen Mittel werden von den beteiligten Kirchengemeinden im Umlageverfahren nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufgebracht. Dabei sollen die Messzahlen nach § 9 FZuwG berücksichtigt werden."

In der Satzung kann geregelt sein, dass die Finanzierung auf der Grundlage einer von den beteiligten Kirchengemeinden zu schließenden Vereinbarung erfolgt. Wenn sich die Höhe der Umlage unmittelbar aus dieser gemäß § 21 AVO-VAufsG vom Landeskirchenamt zu genehmigenden Vereinbarung ergibt, erübrigt sich ebenfalls eine Genehmigung des jährlichen Umlagebeschlusses.

Vereinbarte Bereitstellungen von Budgets sind gemäß § 15 Absatz 4 AVO-FZuwG nicht genehmigungsbedürftig.

Um ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, wird empfohlen, bei der Entscheidung, ob aufgrund des Satzungstextes nach § 20 FZuwG eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht, im Zweifelsfall die juristische Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

Bei der Erteilung der Genehmigung sind die Gleichbehandlung der Zweckverbandsmitglieder und deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu beachten.

3.5. Prüfung der Anlagen zum Haushaltsplan

3.5.1. Anlage 1 - Schuldenverzeichnis -

Sind alle laufenden Darlehen aufgeführt? Wurden die Bestimmungen von § 8 Absatz 1 Nr. 7 VAufsG i. V. m. § 12 AVO-VAufsG eingehalten?

Sind alle nach dem Vordruck erforderlichen Daten vollständig und korrekt angegeben?

Hier empfiehlt es sich, den Darlehensvertrag bzw. den Tilgungsplan zur Hilfe zu nehmen.

Wurden die aufgeführten Zins- und Tilgungsleistungen funktionsgerecht und in korrekter Höhe unter dem jeweiligen Haushaltsabschnitt veranschlagt?

3.5.2. Anlage 2 - Kapitalienverzeichnis -

Für die Prüfung des Kapitalienverzeichnisses ist auf die Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts VII des HKR-G sowie § 8 Absatz 1 Nr. 6 VAufsG i. V. m. § 11 AVO-VAufsG zu achten.

Hinsichtlich der Anlage von Kapital sind die Rundverfügungen vom 25.03.2003 (A 1057/03 - R 601) und vom 13.03.2006 (A 868/06 - R 601) zu beachten.

Es empfiehlt sich, zur Prüfung die aktuellste Finanzstatistik und die Finanzstatistik des Vorvorjahres zur Hilfe zu nehmen. So sind z. B. für die Prüfung des Haushaltsplanes 2008/2009 die Finanzstatistiken der Jahre 2006 (Rechnungsabschluss Vorvorjahr) und 2007 (soweit diese zum Zeitpunkt der Haushaltsplanprüfung vorliegt) zu verwenden.

Zunächst ist anhand dieser Statistiken zu prüfen, ob die Kapitalstände in der Anlage 2 in der maßgebenden Höhe und unter dem entsprechenden Rücklagenzweck nachgewiesen sind.

Wesentliche Abweichungen zwischen dem Rechnungsabschluss des Vorvorjahres und dem Beginn des laufenden Haushaltsjahres sollten nachvollziehbar sein.

Zweckbestimmungen und Genehmigungsverfügungen, z. B. bei Erbschaften, sind im Kapitalienverzeichnis anzugeben. Bei der Prüfung ist auf die Einhaltung der Zweckbestimmung zu achten.

Um sicherzustellen, dass Mittel zweckbestimmter Rücklagen im Sinne der Zweckbestimmung verwandt werden, sind diese Rücklagen im Kapitalienverzeichnis nicht im Einzelplan 9, sondern unter dem jeweiligen funktionsgerechten Haushaltsabschnitt nachzuweisen und entsprechend zu veranschlagen.

Es ist darauf zu achten, dass die im Haushaltsplan veranschlagten Rücklagenzuführungen und -entnahmen im Kapitalienverzeichnis auch als Dispositionsbuchungen aufgeführt sind.

Sind die im Kapitalienverzeichnis ausgewiesenen Zinsen funktionsgerecht unter dem angegebenen Haushaltsabschnitt veranschlagt?

Entspricht die aufgeführte Betriebsmittelrücklage den Bestimmungen des § 72 HKR-G?

Sofern vorhanden, wird der Anteil der Kirchengemeinde am landeskirchlichen Treuhandvermögen der Pfarreien (Haushaltsabschnitt 8600.00) und der Baulastablösung (Baulastfonds) im Kapitalienverzeichnis nachrichtlich aufgeführt. Einer Veränderung des Betrages muss jeweils eine entsprechende Mitteilung des Landeskirchenamtes vorausgegangen sein.

Die Rücklage der Küsterei (Haushaltsabschnitt 8700.00) darf sich nur unter besonderen Voraussetzungen verändern.

Nach den maßgebenden prüfenden Grundsätzen (§ 102 der Verwaltungsordnung vom 26.09.1931, KABI. S. 137) ist der Überschuss aus laufenden Erträgen der Küsterkasse ausschließlich zur Finanzierung der Personalkosten des Organisten und des Küsters (zu veranschlagen sind diese unter der Gruppierungsziffer 4) zu verwenden. Ein noch verbleibender Spitzenbetrag ist der Rücklage der Küsterkasse zuzuführen; er darf nicht im ordentlichen Etat der Kirchenkasse vereinnahmt werden. Einmalige Einnahmen, z. B. aus Grundstücksverkäufen oder Ablösung alter Rechte, sind der Küsterrücklage zuzuführen.

Über die Ausleihung von Kapitalvermögen und die Gewährung von Darlehen ist zur Überwachung der Rückzahlung im Kapitalienverzeichnis ein entsprechender Nachweis zu führen. Die Bestimmungen von § 11 AVO-VAufsG sind hierbei zu beachten.

Die gleichzeitige Veranschlagung von Rücklagenentnahmen und -zuführungen ist zu vermeiden.

Eine Umschichtung von Rücklagen, z. B. durch Änderung der Anlageform, darf nicht über den Haushaltsplan vorgenommen werden, um das Haushaltsvolumen nicht unnötig zu erhöhen.

3.5.3. Anlage 3 - Stellenplan für hauptberufliche Stellen -

In dieser Anlage sind alle für die Kirchengemeinde genehmigten hauptberuflichen Stellen aufzuführen. Dies sind die Mitarbeiterstellen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden.

Sind alle nach dem Vordruck erforderlichen Daten vollständig und korrekt angegeben?

Es ist zu beachten, dass der für die jeweilige Stelle maßgebende Vergütungsrahmen nach dem kirchlichen Vergütungsgruppenplan angegeben ist.

Entsprechen die aufgeführten Stellen der jeweiligen Genehmigungsverfügung des Kirchenkreisvorstandes?

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht wird auf § 8 Absatz 1 Nr. 12 VAufsG i.V.m. § 17 AVO-VAufsG und Ziffer V der Rundverfügung vom 07.04.2003 (A 1383/03 - R 645-10) verwiesen.

Wurden für die aufgeführten Stellen angemessene Personalkosten funktionsgerecht veranschlagt?

3.6. Beachtung der Grundlagen zur Haushaltssystematik

Auf die Einhaltung der Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Ein-

richtungen ist zu achten. Ergänzend wird hierzu auf die Rundverfügungen vom 11.08.1992 (A 3287/92 - R 823), 19.05.2003 (A 1836/03 - R 664), 27.08.2004 (A 2767/04 - R 442-4), 05.01.2006 (A 3209/05 - R 664), 10.08.2006 (A 2438/06 - R 702) und vom 02.02.2007 (A - R 664) verwiesen.

3.7. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltsansätze sind plausibel zu erläutern, wenn sie von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen oder wenn sie neu hinzukommen (vgl. § 10 Absatz 3 HKR-G und Nr. 3 der AusfBest-HKR-G (Rechtssammlung Nr. 581)). Bauausgaben sind zu erläutern, wenn sie über die laufende Bauunterhaltung hinausgehen.

3.8. Besonderheiten bei der Prüfung von Gesamtverbandshaushaltsplänen

Grundsätzlich sind für die Prüfung und Genehmigung der Gesamtverbandshaushaltspläne die Ausführungen zu den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden. Zu den Besonderheiten bei der Prüfung der Gesamtverbandshaushaltspläne ist Folgendes zu bemerken:

Zunächst wird auf die rechtlichen Bestimmungen für Gesamtverbände nach dem Verbandsgesetz und den Rundverfügungen vom 13.02.2004 (A 471/04 - R 101-3) und vom 25.10.2005 (A 3418/05 - R 101-3) verwiesen.

Im Übrigen sind die Hinweise zur Aufstellung der Haushaltspläne 2006/2007 insbesondere für ab dem Jahr 1999 gegründete Gesamtverbände nach der Rundverfügung vom 05.01.2006 (A 3209/05 - R 664) zu beachten.

Im Einzelnen werden noch folgende Hinweise gegeben:

Haushaltsbeschluss

Es ist darauf zu achten, dass der Haushaltsplan von der Verbandsvertretung beschlossen worden ist und die Kirchengemeinden den jeweiligen Teilhaushalten zugestimmt haben.

Das festgesetzte Haushaltsvolumen muss den Teilhaushalt des Gesamtverbandes und die Teilhaushalte der Kirchengemeinden umfassen.

Da die Rechte und Pflichten zur Erhebung der Ortskirchensteuer bei der Bildung des Gesamtverbandes von den Kirchengemeinden auf den Gesamtverband übergehen, ist es erforderlich, dass ein einheitlicher Hebesatz zugrunde gelegt wird und eine einheitliche Veröffentlichungsart beschlossen ist. Bei eventuellen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ist ggf. die staatliche und kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Auf die Ausführungen unter Punkt 3.3. wird verwiesen.

Gliederung des Haushaltsplanes und Aufgabenverteilung

Die Abgrenzung der Teilhaushalte des Gesamtverbandes und der Mitgliedskirchengemeinden ist durch die Ausweisung unterschiedlicher Sachbuchteile innerhalb eines Rechtsträgers vorzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass die Veranschlagungen in den einzelnen Teilhaushalten und der Nachweis in den Anlagen zum Haushaltsplan mit den Vorgaben für die Aufgabenverteilung des Verbandsgesetzes und der Satzung des Gesamtverbandes im Einklang stehen.

4. Materielle Prüfung

Auf die Einhaltung folgender Haushaltsgrundsätze ist bei der Prüfung zu achten:

- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 4 HKR-G)
- Vorherigkeit (§ 23 HKR-G)
- Jährlichkeit und zeitliche Bindung (§ 2 HKR-G)
- Einzelveranschlagung und sachliche Bindung (§§ 8, 10 HKR-G)
- Fälligkeitsprinzip (§ 8 HKR-G)
- Einheit und Vollständigkeit (§ 8 HKR-G)
- Gesamtdeckung (§ 5 HKR-G)
- Bruttoprinzip (§ 10 HKR-G)
- Haushaltsausgleich (§§ 7, 9 HKR-G)
- Haushaltswahrheit und -klarheit (§§ 8, 10 HKR-G)
- Öffentlichkeit (§ 23 HKR-G).

Bei der Prüfung der Haushaltsansätze ist darauf zu achten, dass alle bekannten Einnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und alle Ausgaben, die auf Rechtsverpflichtungen (Gesetz, Satzung, Vertrag usw.) beruhen, ordnungsgemäß und vollständig veranschlagt sind.

Hierbei ist unter anderem Folgendes zu prüfen:

4.1. Haushaltsabschnitt 2210 - Tageseinrichtungen für Kinder -

Sind die Bestimmungen der maßgebenden Rundverfügungen insbesondere zu den Mindestelternbeiträgen (Rundverfügung vom 19.04.2005 - A 1382/05 - R 452-4) und zur Mittagsversorgung (Rundverfügung vom 16.03.1992 - A 708/92 - R 452-02) angewandt?

Stimmen die veranschlagten staatlichen Mittel mit den staatlichen Bestimmungen (insbesondere Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch i. V. m. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) überein?

Ergänzend wird hierzu auf die Rundverfügung vom 13.03.2007 (A 863/07 - R 452) verwiesen.

Wurden die vertraglichen Verpflichtungen mit den Kommunen eingehalten?

Hierzu wird auf den Genehmigungsvorbehalt nach §§ 3 und 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG i. V. m. §§ 5 und 7 AVO-VAufsG verwiesen.

4.2. Haushaltsabschnitte 0810/8600/8700

Der Haushaltsabschnitt 0810 - Friedhof - ist im Hinblick auf die Stellung der Friedhöfe nach dem kurhessischen Friedhofsrecht als Selbstabschließer zu führen. Regelmäßige Zuschüsse von der Kirchenkasse an die Friedhofskasse sind nicht zulässig.

Die Haushaltsabschnitte 8600 - Pfarreivermögen - und 8700 - Küstereivermögen - sind aus pfründenrechtlichen Gründen als Selbstabschließer zu führen, d. h. sie sind in der Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

Die Überschüsse aus laufenden Einnahmen der Pfarreikasse sind unter der Haushaltsstelle 8600.00.7431 an die Landeskirche abzuliefern. Einmalige Einnahmen, z. B. aus Grundstücksverkäufen, sind unter der Haushaltsstelle 8600.00.7432 (Ablieferung an das Treuhandvermögen der Pfarreien) zu veranschlagen.

Hinsichtlich des Küstereivermögens wird auf die Ausführungen unter 3.5.2. verwiesen.

4.3. Ergänzender Personalkostenanteil der Verwaltung

Die Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kreissynode bzw. des Verbandsvorstandes (vgl. hierzu § 18 Absatz 9 AVO-FZuwG) und die Veranschlagung eventueller Erstattungsbeträge gemäß § 18 AVO-FZuwG ist zu prüfen.

4.4. Umlagen an Zweckverbände

Aus der Erläuterung sollte hervorgehen, für welchen Zweckverband die Umlage bestimmt ist. Der veranschlagte Umlagebetrag muss mit dem Umlagebeschluss des Zweckverbandes übereinstimmen.

4.5. Kirchenkreisumlage

Der veranschlagte Umlagebetrag muss mit dem Umlagebeschluss der Kreissynode übereinstimmen.

4.6. Anteilsbeträge an den außerordentlichen Haushalt

Bei der Veranschlagung von Anteilsbeträgen des ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt ist darauf zu achten, dass diese Beträge im gleichen Rechnungsjahr und in gleicher Höhe in beiden Haushalten nachgewiesen werden.

4.7. Rücklagenzuführungen/-entnahmen

Bei veranschlagten Rücklagenzuführungen sind Nr. 62 AusfBest-HKR-G, § 2 Absatz 1 AVO-FZuwG und § 6 Absatz 4 Mustersatzung der Kirchenkreise zu beachten.

Bei Rücklagenentnahmen ist zu prüfen, ob eine entsprechende Rücklage in der veranschlagten Höhe vorhanden ist.

4.8. Verstärkungsmittel

Bei den Verstärkungsmitteln zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist darauf zu achten, dass diese nur in angemessener Höhe veranschlagt werden dürfen (vgl. § 19 HKR-G).

4.9. Überschuss/Fehlbetrag

Überschüsse oder Fehlbeträge sind vollständig spätestens im Haushaltsplan des drittnächsten Jahres zu veranschlagen (vgl. § 20 HKR-G). Überschüsse oder Fehlbeträge müssen mit der Finanzstatistik übereinstimmen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.5.2. verwiesen.

4.10. Einnahmen aus freiwilligen Zuwendungen

Auf § 1 Absatz 1 Satz 2 FZuwG i. V. m. § 1 AVO-FZuwG wird verwiesen. Hierzu zählen Einnahmen aus freiwilligem Kirchgeld, Förderkreisen, Stiftungen sowie Spenden und Kollekten für die eigene Gemeinde.

Bei den Kollekten ist zu prüfen, ob bei der Veranschlagung von der Durchschnittseinnahme der letzten drei Jahre ausgegangen wurde (vgl. Rundverfügung vom 23.02.2006 - A 476/06 - R 664-0). Im Übrigen wird auf Punkt 4.12. verwiesen.

4.11. Veranschlagte Zuweisungen der Landeskirche

Es ist darauf zu achten, dass

- die Zuweisungen nach §§ 9, 10 i. V. m. § 14 FZuwG mit den Bescheiden des Landeskirchenamtes übereinstimmen und
- gemäß § 10 Absatz 3 FZuwG i. V. m. § 8 AVO-FZuwG die Sachkostenzuweisung nur für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der entsprechenden Gebäude eingesetzt werden darf. Ergänzend wird hierzu auf § 13 AVO-FZuwG verwiesen. Eine Ausnahmegenehmigung kann nach § 9 AVO-FZuwG erteilt werden.

4.12. Veranschlagte Zuweisungen des Kirchenkreises

Es können folgende Zuweisungen des Kirchenkreises veranschlagt sein:

- Personalzuweisung nach § 11 FZuwG i. V. m. dem PersStFinG; ab 01.01.2008 nach §§ 11 ff. FZuwG
- Diakoniezuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 19 FZuwG
- Baumittelzuweisung nach § 15 FZuwG
- Zuweisung zur Förderung besonderer Aktivitäten und Dienste der Kirchengemeinden im Sinne von § 2 Absatz 2 AVO-FZuwG. Diese Zuweisung stellt keinen Haushaltsausgleich dar, sondern es handelt sich um eine

geplante finanzielle Förderung aus Mitteln des Kirchenkreises.

- Zuweisung zum allgemeinen Haushaltsausgleich

Zur Überprüfung dieser Zuweisungen ist ggf. zunächst die finanzielle Situation der Kirchengemeinde zu ermitteln. Hierbei wird empfohlen, folgende Kriterien zu prüfen:

- Welche wesentlichen Veränderungen ergeben sich bei den Haushaltsansätzen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr?
Die Haushaltsansätze sollten sich an denen des Vorjahres, dem letzten verfügbaren Rechnungsergebnis sowie an bereits bekannten relevanten Fakten orientieren.
- Wie wirken sich die Veränderungen (z. B. auf andere kirchliche Rechtsträger oder Folgekosten auf der Grundlage von § 4 HKR-G) aus?
- Wie entwickeln sich die Einnahmen und Ausgaben (z. B. Ausgabeentwicklung eines bestimmten Arbeitszweiges)?
- Werden alle Einnahmemöglichkeiten im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 FZuwG in Verbindung mit § 2 AVO-FZuwG ausgeschöpft?

Ergänzend kann hierbei auch das in der Entwicklung befindliche Schema zur Auswertung der Haushaltspläne (Haushaltsanalyse) herangezogen werden.

Nach Prüfung des Haushaltsplanes und der Ermittlung der Finanzlage der Kirchengemeinde sind die veranschlagten Zuweisungen des Kirchenkreises unter Berücksichtigung der Vorgaben nach der Kirchenkreissatzung zur Vorbereitung des Entscheidungsvorschlages für den Kirchenkreisvorstand zu überprüfen.

4.13. Zuweisungen aus dem Finanzhilfefonds des Kirchenkreises

Der Haushaltsplan ist nach § 7 HKR-G in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die sicher zu erwartenden Einnahmen alle Pflichtausgaben und die geplanten Ausgaben decken.

Die Veranschlagung von Mitteln aus dem Finanzhilfefonds ist unzulässig.

Hierzu wird auf § 2 Absatz 1 AVO-FZuwG und § 6 Absatz 3 Satz 2 der Mustersatzung für Kirchenkreise verwiesen. Nach der Mustersatzung sollen dauernde Zuweisungen aus dem Finanzhilfefonds nicht gewährt werden. Das bedeutet, dass Mittel dieses Fonds, vergleichbar dem Härtefonds (§ 16 FZuwG), grundsätzlich nur in finanziellen Notsituationen bei außergewöhnlichen Belastungen eingesetzt werden sollen. Beispiele für solche Notsituationen sind die in § 14 Absatz 1 AVO-FZuwG genannten Fälle.

Im Bedarfsfall sind diese Zuweisungen außerplanmäßig vorzunehmen und im Nachtragshaushaltsplan entsprechend zu veranschlagen.

5. Prüfungsbemerkungen und Entscheidungsvorschläge

Falls erforderlich, ist der Kirchenkreisvorstand nach der durchgeführten Haushaltsplanprüfung auf bestimmte Punkte hinzuweisen, eine Zusammenfassung der finanziellen Situation der Kirchengemeinde zu geben oder es sind Vorschläge zu den veranschlagten Zuweisungen zu unterbreiten.

Kann der Haushalt nur durch Entnahmen aus freien Rücklagen (= nicht durch Dritte oder gesetzliche Vorgaben festgelegter Verwendungszweck) ausgeglichen werden, ist der Grund hierfür zu prüfen und dem Kirchenkreisvorstand ein entsprechender Hinweis zu geben. Gegebenenfalls sind Konsolidierungsmaßnahmen anzuregen.

C) Dokumentation der Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung und der Vorschläge entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Genehmigung des Haushaltsplanes. Die Prüfung und die Genehmigung sind auf dem anliegenden amtlichen Vordruck zu dokumentieren. Der Vordruck ist dem Haushaltsplan beizufügen und mit diesem in einer Ausfertigung beim Kirchenkreisamt zu verwahren. Eine Ausfertigung erhält die Körperschaft, die den Haushaltsplan beschlossen hat.

Werden Einnahmen aus Fonds und Zuweisungen des Kirchenkreises veranschlagt und kann der Haushalt nur auf Grund dieser Veranschlagungen ausgeglichen werden, ist grundsätzlich mit der Genehmigung des Haushalts zugleich über die Bewilligung der eingestellten Kirchenkreismittel zu entscheiden.

Kann die Entscheidung über die Bewilligung der Kirchenkreismittel zum Zeitpunkt der Haushaltsplanprüfung noch nicht getroffen werden, besteht die Möglichkeit, den Haushaltsplan unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass der Teil der Ausgaben, der durch die noch nicht bewilligten Einnahmen aus Fonds und Zuweisungen des Kirchenkreises zu finanzieren ist, erst nach der Bewilligung dieser Mittel getätigt werden darf.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen können zum Beispiel aus Prüfungsbemerkungen resultieren oder sich auf die Konsolidierung des Haushaltes beziehen.

Kann der Haushalt nicht genehmigt werden, ist die betroffene Körperschaft aufzufordern, unverzüglich einen ordnungsgemäß, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben aufgestellten und ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Mit der Unterschrift unter Teil II des amtlichen Vordrucks für die Haushaltsplanprüfung und Genehmi-

gung bestätigt der Kirchenkreisvorstand außerdem, dass der Ortskirchensteuerbeschluss über die staatlich und kirchenaufsichtlich genehmigten Sätze nicht hinausgeht. Auf die Ausführungen unter Punkt 3.3. wird verwiesen.

Kassel, den 22. Mai 2007

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Anlage

I. Prüfung gemäß § 23 Abs. 4 HKRG des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde / des Gesamtverbandes / des Zweckverbandes für die Rechnungsjahre _____

Der Vordruck stellt stichwortartig die bei der Prüfung zu berücksichtigenden Punkte dar. Das Verfahren im Einzelnen ist der Richtlinie des Landeskirchenamtes (*siehe Hinweise auf die jeweiligen Punkte in der Richtlinie*) zu entnehmen, die auch die notwendigen, aktuell geltenden rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der nachrangigen Rechtsnormen (Ausführungsbestimmungen, Rundverfügungen usw.) sowie teilweise erläuternde Hinweise enthält, auch im Blick auf die Besonderheiten der Gesamtverbands- und Zweckverbands-haushalte (*siehe hierzu Punkt B 3.4 und B 3.8. der Richtlinie*).

Vor Erteilung der Genehmigung des Haushalts wurden folgende Punkte geprüft:

Das Vorliegen der rechtlichen Vorgaben i. V. m. der Richtlinie des Landeskirchenamtes ist entsprechend zu kennzeichnen:

1) **Das Vier-Augen-Prinzip wurde beachtet** (*siehe Punkt B 2*)

a) Haushaltsaufstellung erfolgte durch:

b) Vorbereitung der Genehmigungsentscheidung erfolgte durch:

2) **Formelle Prüfung:**

a) Der Haushaltsplan ist vollständig (*siehe Punkt B 3.1*).

b) Die maßgebenden Vordrucke wurden verwendet (*siehe Punkt B 3.2*).

c) Der Haushaltsbeschluss erfüllt die unter *Punkt B 3.3* in der Richtlinie des Landeskirchenamtes aufgeführten Voraussetzungen.

d) Der Ortskirchensteuerbeschluss erfüllt die unter *Punkt B 3.3.3 bis B 3.3.4* in der Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen.

- Der Prozentsatz für die Erhebung der Ortskirchensteuer ist nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge A gegenüber dem Vorjahr unverändert (*siehe Punkt B 3.3.3*).

- Der Ortskirchensteuerbeschluss ist in der vom Kirchenvorstand / GSV-Vorstand beschlossenen ortsüblichen Form bekannt gemacht worden (*siehe Punkt B 3.3.4*).

e) Eine Genehmigung des Umlagebeschlusses für den Zweckverband gem. § 20 FZuwG i. V. m. § 15 Abs. 3 AVO-FZuwG ist erforderlich (*siehe Punkt B 3.4*).

f) Die Anlagen zum Haushaltsplan erfüllen die Voraussetzungen unter *Punkt B 3.5* der Richtlinie.

- g) Die Grundlagen der Haushaltssystematik sind beachtet worden
(siehe Punkt B 3.6).
- h) Der Haushaltsplan enthält plausible Erläuterungen unter Beachtung
von § 10 Absatz 3 HKRG (siehe Punkt B 3.7).
- 3) Materielle Prüfung (siehe Punkt B 4):**
- a) Alle bekannten Einnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind
ordnungsgemäß veranschlagt.
- b) Die Einnahmen, aus freiwilligen Zuwendungen sind realistisch
veranschlagt (siehe Punkt B 4.10).
- c) Alle Ausgaben, die auf Rechtsverpflichtungen (Gesetz, Satzung,
Vertrag usw.) beruhen, sind ordnungsgemäß und vollständig
veranschlagt.
- d) Die Mittel der Sachkostenzuweisung werden ganz oder teilweise zum
Haushaltsausgleich eingesetzt. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß
§ 10 Abs. 3 FZuwG i. V. m. § 9 AVO-FZuwG ist erforderlich
(siehe Punkt B 4.11).
- e) Zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs ist eine Entnahme aus
freien Rücklagen erforderlich (siehe Punkt B 5, zweiter Absatz).
- f) Es werden Einnahmen aus Fonds und Zuweisungen des Kirchenkrei-
ses (z. B. für Tageseinrichtungen für Kinder, Baumaßnahmen, Perso-
nal, den allgemeinen Haushaltsausgleich und besondere Aktivitäten)
veranschlagt (siehe Punkt B 4.12).

**Die aufgeführten Punkte wurden unter Berücksichtigung der rechtlichen Vor-
gaben i. V. m. der Richtlinie des Landeskirchenamtes geprüft.**

Prüfungsbemerkungen und Entscheidungsvorschläge (siehe Punkt B 5):

Ort, Datum

Unterschrift (zu Ziffer 1 a)

Unterschrift (zu Ziffer 1 b)

II. Der vorgelegte Haushaltsplan wird auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung gem. § 23 Abs. 4 HKRG und unter Berücksichtigung von § 9 AVO-FZuwG nach dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom _____ (siehe Punkt C)

- genehmigt
- genehmigt unter dem Vorbehalt, dass der Teil der Ausgaben, der durch Einnahmen aus Fonds und Zuweisungen der Kirchenkreise zu finanzieren ist, erst nach Bewilligung durch den Kirchenkreisvorstand getätigt werden darf.
- unter folgenden Auflagen genehmigt:

- nicht genehmigt.
 Der Haushaltsplan ist nach folgender Änderung erneut vorzulegen:

Ortskirchensteuerbeschluss

- Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen die staatliche Genehmigung für den Ortskirchensteuerbeschluss durch den Erlass des Hess. Kultusministers vom 27. Dezember 1968 - V 4-873/6/4-2 - (Staatsanzeiger 1969, S. 148) und die Verfügung des Landeskirchenamtes vom 14. Januar 1969 A 8464/68 - G 701 - KABI. 1969, S. 4 - generell erteilt worden ist.

 Ort, Datum

(Siegel)

 Unterschrift
 (Vors. des KKV)

**Urkunde
über die Umwandlung
der 1. Pfarrstelle Ihringshausen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ihringshausen, Kirchenkreis Kassel-Land, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 18. Juni 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Berichtigung
hier: Urkunde über die Errichtung einer
3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde
Hanau-Marienkirche
im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/2007, S. 120**

**Urkunde
über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Hanau-Marienkirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

In der Kirchengemeinde Hanau-Marienkirche, Kirchenkreis Hanau-Stadt, wird eine 3. Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag errichtet.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 17. April 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Freiheiter Kirchengemeinde
St. Martin zu Kassel,
der Evangelischen Kirchengemeinde der
Lutherkirche zu Kassel,
der Oberneustädter Evangelischen
Kirchengemeinde Kassel-Karlskirche und
der Evangelischen Unterneustädter
Kirchengemeinde zu Kassel**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 15. Mai 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Freiheiter Kirchengemeinde St. Martin zu Kassel, die Evangelische Kirchengemeinde der Lutherkirche zu Kassel, die Oberneustädter Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Karlskirche und die Evangelische Unterneustädter Kirchengemeinde zu Kassel, Stadtkirchenkreis Kassel, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Mitte

vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 15. Mai 2007

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Juni 2007

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) am 29. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
für das Evangelische Bildungszentrum
für die zweite Lebenshälfte, Bad Orb**

§ 1

Das "Evangelische Bildungszentrum für die zweite Lebenshälfte, Bad Orb" (ebz), ist eine rechtlich

unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Im Rahmen der landeskirchlichen Bildungsarbeit hat das ebz den Auftrag, einen Beitrag zur Lebensphase Alter aus kirchlicher Perspektive zu leisten.

§ 2

(1) Das ebz erfüllt seine Aufgaben in der kirchlichen Altersbildung insbesondere durch:

- a) Durchführung von Fachveranstaltungen (fachlicher Diskurs),
- b) Zurüstung von ehrenamtlich und berufstätig Mitarbeitenden (Fortbildung),
- c) Veranstaltungen für Menschen in der zweiten Lebenshälfte (Wegbegleitung).

(2) Das ebz steht daneben zur Verfügung für:

- a) Veranstaltungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und landeskirchlichen Einrichtungen,
- b) Gasttagungen,
- c) Übernachtungen von Einzelgästen.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Arbeit gemäß der in § 2 Absatz 1 formulierten Aufgaben ist - unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes - die leitende Person verantwortlich.

(2) Das Landeskirchenamt kann der leitenden Person Weisungen erteilen.

(3) Die Verantwortung für die einzelne Tagung liegt bei dem jeweiligen Veranstalter.

§ 4

(1) Der Bischof beruft nach Anhörung des Fachbeirats auf Zeit die leitende Person auf eine landeskirchliche Pfarrstelle.

(2) Die leitende Person führt die Geschäfte des ebz. Weiteres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

(3) Das ebz wird durch eine pädagogisch qualifizierte Person unterstützt.

(4) Die leitende Person hat insbesondere die Aufgabe, in Abstimmung mit dem Fachbeirat die Konzeption des Hauses weiterzuentwickeln und neue Konzepte der Altersbildung sowie das Jahresprogramm zu erarbeiten.

§ 5

(1) Der Bischof beruft die Mitglieder des Fachbeirats. Die Amtszeit des Fachbeirats beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung für die restliche Amtszeit des Fachbeirats.

(2) Mitglieder des Fachbeirats sind:

- a) der für Bildung zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes, der auch den Vorsitz führt und eine weitere von ihm benannte Person,
- b) bis zu acht weitere Personen aus den für Altersfragen relevanten Bereichen,
- c) der Leiter des Referats Landeskirchliche Finanzwirtschaft des Landeskirchenamtes oder eine von ihm benannte Vertretung.

Die Leitung des ebz und die pädagogisch qualifizierte Person gemäß § 4 Absatz 3 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Für die Geschäftsführung des Fachbeirats gilt Artikel 29 der Grundordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Fachbeiratssitzungen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen sind.

§ 6

(1) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, gegenwärtige und zukünftige Fragestellungen des Gegenstandsfeldes Alter zu ermitteln und didaktisch zu reflektieren, so dass in der Folge konkrete und aktuelle Programmangebote entwickelt werden können. Der Fachbeirat führt den interdisziplinären Diskurs und bildet so ein Forum innerhalb der Landeskirche, in dem Fragen des Alters generell ihre Behandlung und Bearbeitung finden können.

(2) Der Fachbeirat wirkt - unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes - durch Beratung und Förderung an der Erfüllung der Aufgaben des ebz mit. Die leitende Person berichtet dem Fachbeirat über die laufende Arbeit.

(3) Der Fachbeirat ist neben den Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 4 der Satzung vor Satzungsänderung und in allen für die Arbeit wichtigen Fragen zu hören. Das gilt insbesondere für:

- a) Aufstellung des Jahresprogramms im Sinne von § 2 Absatz 1 der Satzung,
- b) Auswertung der Tagungen und Veranstaltungen.

(4) Der Fachbeirat ist zum aufgestellten Haushaltsplan sowie zur Jahresrechnung des ebz zu hören.

§ 7

(1) Der Bischof beruft auf Vorschlag der leitenden Person und des Dezernenten für Bildung nebenamtliche Studienleiterinnen und Studienleiter zur regelmäßigen Mitarbeit im ebz auf Zeit. Sie bilden ein Kollegium.

Das Kollegium des ebz setzt sich zusammen aus:

- a) Der Leitung und der pädagogisch qualifizierten Person sowie
- b) vier vom Bischof auf fünf Jahre berufenen nebenamtlichen Studienleiter/innen aus den Bereichen der Altersbildung.

(2) Das Kollegium erarbeitet mit der leitenden Person einen Entwurf des Jahresprogramms und führt eigene Veranstaltungen durch.

(3) Das Kollegium kann zu seinen Sitzungen Gäste zur fachlichen Beratung hinzuziehen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (KABl. 1998 S. 45) außer Kraft.

Kassel, den 18. Juni 2007

Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 21. Mai 2007

Neufassung der Satzung der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden)

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden) hat in ihrer Sitzung am 30. November 2006 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda (Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden)

§ 1

(1) Die Evangelische Gesamtgemeinde Fulda besteht aus

- a) der Evangelischen Kirchengemeinde der Christuskirche Fulda,
- b) der Evangelischen Kirchengemeinde der Lutherkirche Fulda und Christophoruskirche Künzell,
- c) der Evangelischen Kirchengemeinde Bronnzell-Eichenzell,
- d) der Evangelischen Bonhoeffer-Kirchengemeinde zu Fulda,
- e) der Evangelischen Kirchengemeinde Trätzhof,
- f) der Evangelischen Kirchengemeinde der Versöhnungskirche Fulda,
- g) der Evangelischen Kirchengemeinde der Kreuzkirche Fulda.

Sie besteht in der Rechtsform eines Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden. Sie hat ihren Sitz in Fulda.

(2) Alle in den folgenden Paragraphen genannten Ämter stehen Frauen und Männern gleichberechtigt offen. Aus Gründen der Vereinfachung wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet.

§ 2

(1) Dem Gesamtverband werden nachstehende Aufgaben übertragen (§ 4 VerbG):

- a) Die Rechte und Pflichten zur Erhebung der Ortskirchensteuer,
- b) die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude, soweit diese nicht von den Verbandsgemeinden wahrgenommen wird,
- c) die Verwaltung des Geldvermögens obliegt dem Gesamtverband, soweit das Verfügungsrecht nicht nach der Geschäftsordnung den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden übertragen ist,
- d) der Erlass und die Abänderung der Verbandsatzung,
- e) die Ausstattung der angeschlossenen Verbandsgemeinden mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln und Einrichtungen,
- f) die Aufstellung von Stellenplänen für die Mitarbeiter der Gesamtgemeinde und der Verbandsgemeinden sowie die Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter,
- g) die Unterhaltung eines zentralen Archivs,
- h) die Unterhaltung der Kindertagesstätten,
- i) die Planung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen,
- k) die Unterhaltung der Posaunenchöre und Pflege der übergemeindlichen Kirchenmusik,
- l) die Verwaltung des Evangelischen Zentrums "Haus Oranien", soweit sie nicht der Kirchengemeinde der Christuskirche übertragen ist.

(2) Die dem Gesamtverband übertragene Aufgabe der Gemeindecrankenflege nimmt dieser durch seine Beteiligung am Zweckverband "Diakoniestation Petersberg/Künzell" wahr.

(3) Eigentümerin der Liegenschaften ist die Gesamtgemeinde, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen getroffen werden.

Die Grundstücks- und Gebäudeverwaltung obliegt den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden.

(4) Die Pfarrer der Verbandsgemeinden bilden eine Arbeitsgemeinschaft, um die Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit des pfarramtlichen Dienstes innerhalb des Gesamtverbandes zu gewährleisten.

Die Verbandsvertretung

§ 3

In die Verbandsvertretung wählen die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder, darunter einen Gemeindepfarrer. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

§ 4

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung für die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden kommen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muss der stellvertretende Vorsitzende ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 5

(1) Der Verbandsvertretung wird vorbehalten (§ 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 18.03.1969):

- a) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- b) der Erlass oder die Änderung der Verbandsatzung,
- c) der Erlass der Geschäftsordnung,
- d) die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne,
- e) die Rechnungsentlastung des Vorstandes,
- f) der Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum,
- g) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) die Errichtung von Neubauten,
- i) die Aufnahme von Darlehn für den Gesamtverband und die Verbandsgemeinden,
- j) die Festsetzung des Stellenplans für hauptamtliche Mitarbeiter der Gesamtgemeinde und der Verbandsgemeinden,
- k) die Beschlussfassung über die Erhebung der Ortskirchensteuer,
- l) die Beschlussfassung über Neuaufnahme und Ausscheiden einzelner Verbandsgemeinden oder die Auflösung des Gesamtverbandes.

(2) Als ständiger Ausschuss wird der Finanzausschuss gebildet. Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt der Verbandsvertretung vorbehalten.

§ 6

(1) Neben den in § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 18.03.1969 aufgeführten Fällen muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen, wenn der Kirchenvorstand mindestens einer Verbandsgemeinde es beantragt.

(2) Soweit sich aus dieser Satzung und dem Kirchengesetz vom 18.03.1969 nichts anderes ergibt, gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Geschäftsführung der Verbandsvertretung entsprechend.

Der Vorstandsvorstand

§ 7

Dem Vorstandsvorstand gehören an:

1. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der auch im Vorstandsvorstand den Vorsitz führt,
2. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung, der auch stellvertretender Vorsitzender des Vorstandsvorstandes ist,
3. je ein Mitglied aus der Verbandsvertretung von den Verbandsgemeinden, die nicht den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stellen. Das zweite Mitglied der Verbandsgemeinden in der Verbandsvertretung (§ 3) ist jeweils Stellvertreter.

§ 8

Artikel 28 Absätze 3, 7 und 8 sowie Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gelten für die Geschäftsführung des Vorstandsvorstandes entsprechend.

§ 9

Die Kassen des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden werden vom Kirchenkreisamt Fulda geführt.

§ 10

(1) Eine Verbandsgemeinde kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausscheiden. Sie hat diese Absicht spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres dem Vorstandsvorstand schriftlich anzuzeigen.

(2) Im Falle einer Auflösung des Gesamtverbandes findet über das gemeinsame Vermögen eine Auseinandersetzung unter Hinzuziehung des Landeskirchenamtes statt.

§ 11

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen treten ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Neufassung der Satzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Sommer 2008

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2008) sind bis zum 15. November 2007 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Amtliche Nachrichten

Bewerbungen bis zum 31. Juli 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle eines Jugendbildungsreferenten im Referat "Schule und Unterricht/Kinder- und Jugendarbeit" im Dezernat "Bildung" des Landeskirchenamtes** werden folgende Erläuterungen gegeben:

Im Referat "Schule und Unterricht/Kinder- und Jugendarbeit" im Dezernat "Bildung" ist die Stelle eines theologischen Jugendbildungsreferenten/einer theologischen Jugendbildungsreferentin neu zu besetzen. Hierfür wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin gesucht, der/die über einige Jahre Berufserfahrung verfügt inklusive spezieller Erfahrungen in der Jugendarbeit. Der ausgesprochene Wunsch zur Teamarbeit muss vorhanden sein, wünschenswert ist auch hier einige Erfahrung.

Er/Sie ist Mitglied im Team der sechs pädagogischen, diakonischen Bildungsreferenten und Bildungsreferentinnen des Referats. Das Aufgabengebiet besteht im Wesentlichen aus drei großen Arbeitsfeldern:

- A Spezielle Einzelaufgaben und Arbeitsgebiete
- B Kooperationsaufgaben innerhalb des Referats und referatsübergreifend
- C Anteil an den Gesamtaufgaben des Referats, Fachgebiet Kinder- und Jugendarbeit

Zu A:

1. Integration, Koordination und Kommunikation zwischen unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen und Glaubensrichtungen innerhalb der Evangelischen Jugendarbeit (Kontakt zur Verbandsarbeit EC, CVJM, VCP, besondere Richtungen, wie z.B. Taizé-Gruppen, Tensing-Gruppen, komunitäre Frömmigkeitsstile etc.).
2. Fortbildungs- und Projektangebote mit spirituellen, geistlichen und religiösen Ausrichtungen und Schwerpunkten für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Mitbegleitung und Beratung der Kreisjugendpfarrkonferenz.
4. Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppierungen der Landeskirche, die ebenfalls Kinder und Jugendliche als Zielgruppe haben, z.B. Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendchöre, Konfirmandenarbeit.

Zu B und C:

5. Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote für theologische und pädagogische Mitarbeiter/-innen.
6. Planung und Gestaltung von Großveranstaltungen und Sonderprojekten (z.B. Landesjugendfest, Kirchentagsveranstaltungen, Sondertreffen etc.).

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Borken, Kirchenkreis Homberg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Ebsdorf,
Kirchenkreis Marburg-Land
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Wohratal-Wohra, Kirchenkreis Kirchhain
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Jugendbildungsreferenten im Referat "Schule und Unterricht/Kinder- und Jugendarbeit" im Dezernat "Bildung" des Landeskirchenamtes
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

7. Reflexion und Fortschreibung des Konzeptes Evangelischer Jugendarbeit unter besonderer Einbeziehung der theologischen Diskussion und Fragestellung.
8. Initiierung und Erprobung von Modellmaßnahmen.
9. Kontakt zu Gruppen von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sowie Einzelpersonen und deren Begleitung und Beratung; Vertretung des Referats in überregionalen Gremien.
10. Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen der Landeskirche, speziell mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut und der Evangelischen Akademie Hofgeismar.

Erwartet werden:

- Eigene berufliche Erfahrungen im Feld kirchlicher Jugendarbeit.
- Erfahrungen mit und Bereitschaft zur Teamarbeit und gemeinsamer kollegialer Verantwortung.
- Bereitschaft und Interesse an der Erprobung neuer Arbeitsformen und Arbeitsinhalte.
- Reflexion der Praxis der Jugendarbeit im Hinblick auf theologische Fragestellungen sowie Verbindungen der Aussagen biblischer Tradition in der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen.
- Offenheit für Herausforderungen aktueller gesellschaftlicher Analysen und Verhältnisse.
- Bereitschaft zur Übernahme auch anderer Aufgabenfelder nach Absprache im Team.

Dienstsitz ist Kassel. Die Besetzung erfolgt durch den Bischof für die Dauer von zunächst fünf Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Referats "Schule und Unterricht / Kinder- und Jugendarbeit", Pfarrer Heinz-Georg Henning (0561/9378-394).

**Theologisch-pädagogische/r Mitarbeiter/in für ökumenische Bildungsarbeit und globales Lernen im Referat Weltmission und Partnerschaft des Ökumenedezernats
Ökumenische Werkstatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Arbeitsstelle Langenselbold -**

Stellenbeschreibung

Die Ökumenische Werkstatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der entwicklungspolitischen Breitenbildung tätig. Sie sucht möglichst zum 01.10.2007 eine/n Mitarbeiter/in für eine volle Stelle (analog BAT III/IIa) in der Arbeitsstelle Langenselbold. Die Stelle ist ggf. teilbar. Pfarrer/innen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden ermutigt, sich auf die Stelle zu bewerben. Dienst- und fachaufsichtlich gehört der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin zur Mitarbeiterschaft des Referats Weltmission und Partnerschaft im Ökumenedezernat des Landeskirchenamtes. Der Dienstsitz ist Langenselbold. Der/die Stelleninhaber/in soll sich für eine weltmis-

sionarisch-ökumenische Ausrichtung und entwicklungspolitische Verantwortung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche einsetzen.

Aufgaben

- Konzeptionierung, Durchführung und Evaluation von Bildungsprojekten im Bereich des globalen Lernens
- Theologische Reflexion und Einbringung der entwicklungspolitischen Zusammenhänge in unterschiedliche gesellschaftliche und kirchliche Kontexte
- Fachliche und didaktische Beratung von Multiplikator/innen
- (Weiter-)Entwicklung der Bildungsarbeit im Rahmen des Konzeptes der Ökumenischen Werkstatt der Landeskirche

Bewerbungsvoraussetzungen

- Theologische Qualifikation
- Pädagogisch-didaktische Kompetenz in der Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen
- Erfahrungen aus entwicklungspolitischem Engagement in Kirche und Gesellschaft
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Konversationsfähige Kenntnisse der englischen Sprache
- Teamfähigkeit im kleinen Team

Bewerbungen sind bis zum 31.08.2007 an das Landeskirchenamt zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Oberlandeskirchenrat Dr. Wilhelm Richebächer (0561/9378-270) und Sabine Striether (06184/62355).

Nichtamtlicher Teil

Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2008 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindemitglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin / ihrem Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindemitglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Zur Zeit gibt es ungefähr 400 Gemeindemitglieder. Sie leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindearbeit in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in Allambie Lutheran Homes im Norden Sydneys ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren im Altersheim Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, sechs Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der

Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt leider vom jetzigen Pfarrhaus weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2007

Nähere Auskünfte - mündlich und schriftlich - erteilt das Kirchenamt der EKD.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-235 OKR Paul Oppenheim
Tel.: (0511) 2796-239 Sachbearbeiter Michael Melle
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de
michael.melle@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183